

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die Landwirtschaftlichen Fachschulen erlassen werden (Landwirtschaftliche Fachschul-Lehrpläneverordnung 2017), geändert wird

Auf Grund des § 11 Abs. 1 bis 4 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/2019, wird verordnet:

1. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 76/2017 treten die Anlagen 1, 4, und 5, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. Die Anlagen 1, 4 und 5 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 76/2017, werden durch die Anlagen 1, 4 und 5 zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Fertigungsklausel

Vorblatt

Problem:

Zur Stärkung der fachlichen Kompetenz und Qualifikation der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fachrichtungen und zur bestmöglichen Ausbildung der SchülerInnen und Schüler, sind zusätzliche Stunden in den schwerpunktbezogenen Fächer nötig.

Im 3. Jahrgang soll daher die Anzahl der Unterrichtsstunden in allgemeinbildenden Fächern zu Gunsten der facheinschlägigen Fächer dezimiert werden, um insbesondere kurz vor Abschluss der Ausbildung einen schwerpunktbasierten und facheinschlägigen Fokus zu ermöglichen. Den Schülerinnen und Schülern soll die Möglichkeit zur Festigung und Vertiefung des für den Einstieg in das Berufsleben entscheidenden facheinschlägigen Wissens gegeben werden.

Die Verschiebung des Gegenstandes Jagd- und Fischerei von den Freigegegenständen zu den Wahlpflichtfächern ermöglicht eine kompetenzorientierte Unterrichtung aller Wahlpflichtgegenstände unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler. Des Weiteren bildet dies die einheitliche Basis für alle Schülerinnen und Schüler, das absolvierte Wahlpflichtfach auf die zur Ablegung der Jagdprüfung bzw. den Erwerb des Jagdscheins notwendigen Vorbereitungskurse anrechnen zu lassen.

Lösung:

Novellierung der Verordnung mit der die Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die Landwirtschaftlichen Fachschulen erlassen werden (Landwirtschaftliche Fachschul-Lehrpläneverordnung 2017)

Ziel(e)

- Stärkung der fachlichen Kompetenz und Qualifikation der SchülerInnen in der jeweiligen Fachrichtung
- Reduktion der Unterrichtsstunden in den allgemeinbildenden Fächern im 3. Jahrgang, zusätzliche Stunden in den schwerpunktbezogenen Fächern
- Fokus auf die schwerpunktbasierte und facheinschlägige Ausbildung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aktualisierung der Anlagen 1, 4 und 5 der Verordnung (Lehrpläne)

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle entstehen den Ländern und Rechtsträgern soweit ersichtlich keine zusätzlichen Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs

Zur Stärkung der fachlichen Kompetenz und Qualifikation der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fachrichtungen und zur bestmöglichen Ausbildung der SchülerInnen und Schüler, sind zusätzliche Stunden in den schwerpunktbezogenen Fächer nötig. Im 3. Jahrgang soll daher die Anzahl der Unterrichtsstunden in allgemeinbildenden Fächern zu Gunsten der facheinschlägigen Fächer dezimiert werden, um insbesondere kurz vor Abschluss der Ausbildung einen schwerpunktbasierten und facheinschlägigen Fokus zu ermöglichen. Den Schülerinnen und Schülern soll die Möglichkeit zur Festigung und Vertiefung des für den Einstieg in das Berufsleben entscheidenden facheinschlägigen Wissens gegeben werden. Die Verschiebung des Gegenstandes Jagd- und Fischerei von den Freigegegenständen zu den Wahlpflichtfächern ermöglicht eine kompetenzorientierte Unterrichtung aller Wahlpflichtgegenstände unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler. Des Weiteren bildet dies die einheitliche Basis für alle Schülerinnen und Schüler, das absolvierte Wahlpflichtfach auf die zur Ablegung der Jagdprüfung bzw. den Erwerb des Jagdscheins notwendigen Vorbereitungskurse anrechnen zu lassen.

Mit der Änderung der Lehrpläne ab dem Schuljahr 2021/2022 ändert sich die Dauer des stundenplanmäßigen Unterrichts in den einzelnen Fachrichtungen der Landwirtschaftlichen Fachschulen nicht. Es erfolgt eine Umverteilung der Stunden. Schulautonome Entscheidungen dürfen nur innerhalb des von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerinnen- und Lehrer-Wochenstunden getroffen werden. Bei Einhaltung dieser Vorgabe ist das Vorhaben mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

II. Kompetenzgrundlagen

§§ 11 und 20 Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 48/2019.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Keine.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diese Verordnung - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Novellierung der Verordnung wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen und ist daher unterblieben.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinne des § 9 Abs. 1

F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

II. Besonderer Teil

Zu den Anlagen:

Zur Stärkung der fachlichen Kompetenz und Qualifikation der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fachrichtungen und zur bestmöglichen Ausbildung der SchülerInnen und Schüler, sind zusätzliche Stunden in den schwerpunktbezogenen Fächer nötig. Im 3. Jahrgang soll daher die Anzahl der Unterrichtsstunden in allgemeinbildenden Fächern zu Gunsten der facheinschlägigen Fächer dezimiert werden, um insbesondere kurz vor Abschluss der Ausbildung einen schwerpunktbasierten und facheinschlägigen Fokus zu ermöglichen. Den Schülerinnen und Schülern soll die Möglichkeit zur Festigung und Vertiefung des für den Einstieg in das Berufsleben entscheidenden facheinschlägigen Wissens gegeben werden. Die Verschiebung des Gegenstandes Jagd- und Fischerei von den Freigegegenständen zu den Wahlpflichtfächern ermöglicht eine kompetenzorientierte Unterrichtung aller Wahlpflichtgegenstände unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler. Des Weiteren bildet dies die einheitliche Basis für alle Schülerinnen und Schüler, das absolvierte Wahlpflichtfach auf die zur Ablegung der Jagdprüfung bzw. den Erwerb des Jagdscheins notwendigen Vorbereitungskurse anrechnen zu lassen.